

## 187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (31 der Beilagen): Bundesgesetz über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1971)

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt an die Spitze den Grundsatz der Tilgung kraft Gesetzes. Die Tilgungsfrist selbst beginnt mit dem Zeitpunkt der Strafverbüßung bzw. der Rechtskraft des Urteils. Ebenso wie das Tilgungsgesetz 1951 knüpft auch der Entwurf die Tilgung an den Ablauf bestimmter Grundfristen, die sich im Fall des Vorliegens mehrerer Verurteilungen verlängern. Bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe ist die Tilgung ausgeschlossen. Unberührt bleibt natürlich die Befugnis des Bundespräsidenten, auch in diesen Fällen Gnadenakte zu setzen. Sobald eine Verurteilung getilgt ist, darf sie in Auskünften aus dem Strafregister nicht mehr aufgenommen werden.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 1972 nach Durchführung einer Generaldebatte, in der die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Gasperschitz, DDr. König, Skritek, Dr. Hauser und Dr. Schnell sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger sprachen, einen Unterausschuß eingesetzt. Der Unterausschuß, dem die Abgeordneten Anneliese Albrecht, Dr. Reinhart, Skritek, Herta Winkler, Dr. Blenk, Dr. Gasperschitz, DDr. König und Zeillinger angehörten, hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Feber 1972 beraten.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 8. Feber 1972 den von der Abgeordneten Herta Winkler erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

Die Beratungen im Justizausschuß hatten folgendes Ergebnis:

#### Zu § 1 Abs. 2:

Der Ausschuß stellte fest, daß die Regelung der Rechtsfolgen einer Verurteilung im Zuge der Beratung der großen Strafrechtsreform noch eingehend zu erörtern sein wird.

#### Zu §§ 6 und 7:

Nach § 7 der Regierungsvorlage soll sich die Beschränkung der Auskunft nur gegenüber Privatpersonen auswirken, denn alle Stellen, die nach § 9 des Strafregistergesetzes 1968 eine Strafregisterauskunft erhalten — es sind dies vor allem alle inländischen Behörden —, sollen auch weiterhin über die von § 7 der Regierungsvorlage erfaßten Verurteilungen Auskünfte erhalten. Eine solche Bevorzugung der staatlichen Dienststellen gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmungen ist nicht gerechtfertigt. Es soll daher der Kreis der Auskunftsberechtigten für die Fälle des § 7 der Regierungsvorlage in gleicher Weise abgegrenzt werden, wie dies im § 6 der Regierungsvorlage der Fall ist. Das bedeutet, daß im wesentlichen nur für Zwecke eines gerichtlichen Strafverfahrens Auskünfte aus dem Strafregister erteilt werden. Unter diesen Umständen geht es allerdings nicht an, die im § 7 der Regierungsvorlage vorgesehene Begrenzung der Verurteilungen mit sechs Monaten Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe bei erwachsenen Rechtsbrechern aufrechtzuerhalten. Es würde sich dabei um zu schwerwiegende Delikte handeln, die in einem so großen Ausmaß von der Auskunftspflicht ausgenommen werden. Die Grenzziehung soll daher bei drei Monaten erfolgen.

Weiters hat der Ausschuß ausdrücklich erklärt, daß im Hinblick auf die Neugestaltung des Tilgungsrechtes allfällig zweckmäßig erscheinende Änderungen anderer Gesetze, z. B. Finanzstrafgesetz, möglichst schon während der Frist zum Inkrafttreten des Tilgungsgesetzes am 1. Jänner 1974 vorbereitet werden sollen.

**Zu § 9:**

Die in der Regierungsvorlage im § 9 Abs. 3 enthaltene Bestimmung wurde im Hinblick auf § 5 der Regierungsvorlage als entbehrlich angesehen.

Da es einige Fälle geben kann, in denen Verurteilungen nach den derzeit geltenden Tilgungsvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen in Kürze tilgbar gewesen wären, die Tilgung nach den neuen Vorschriften jedoch erst später eintreten würde, empfiehlt der Ausschuss die Anwendung des Gnadenrechtes des Herrn Bundespräsidenten in diesen Fällen zu beantragen.

Der Justizausschuß hat nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten DDr. König und Dr. Hauser sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger beteiligten, die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (31 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 8. Feber 1972

**Herta Winkler**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 31 der Beilagen

1. Der Kurztitel hat zu lauten „Tilgungsgesetz 1972“.

2. § 6 hat zu lauten:

#### „Beschränkung der Auskunft

§ 6. (1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich Auskunft erteilt werden

- a) den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen den Verurteilten oder gegen jemand, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein, und
- b) in einem Gnadenverfahren des Verurteilten, das ein gerichtliches Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte betrifft, den damit befaßten Behörden.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein,

- a) wenn ein Schuldspruch nach § 12 Abs. 2 oder, solange keine Strafe ausgesprochen ist, ein Schuldspruch nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, erfolgt ist oder
- b) wenn eine Geldstrafe verhängt worden ist und das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt, oder eine höchstens einmonatige Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe verhängt worden ist und die Summe der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt und die Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen worden ist, solange die bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen ist, oder die Verurteilung nur wegen Jugendstraftaten erfolgte.

(3) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt erst ein, wenn von der Tilgungsfrist bereits drei Jahre verstrichen sind und eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe verhängt worden ist und das Ausmaß der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate oder bei einer Verurteilung nur wegen Jugendstraftaten ein Jahr nicht übersteigt.

(4) Ist über Verurteilungen nur beschränkte Auskunft zu erteilen, so dürfen sie außer für die im Abs. 1 bezeichneten Zwecke in Auskünften aus dem Strafregister und in Strafregisterbescheinigungen nicht aufgenommen oder darin sonst in irgendeiner Art ersichtlich gemacht werden.

(5) Der Verurteilte ist außerhalb der in Abs. 1 lit. a und b genannten Verfahren nicht verpflichtet, die Verurteilungen anzugeben.

(6) Ist jemand mehrmals verurteilt worden, so sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 nur anzuwenden, wenn für jede der Verurteilungen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erfüllt sind.“

3. § 7 entfällt.

4. § 8 erhält die Bezeichnung „§ 7“.

5. § 9 erhält die Bezeichnung „§ 8“; sein Abs. 3 hat zu entfallen; Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3 und in ihm ist das Zitat „§ 10 Abs. 2 Z. 1“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 2 Z. 1“ zu ersetzen.

6. § 10 erhält die Bezeichnung „§ 9“.

7. § 11 erhält die Bezeichnung „§ 10“. Der erste Satz dieses Paragraphen hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5, des § 6 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 ist der Bundesminister für Inneres betraut.“